



D2100770

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Beilagen

NKW2-BA-2064/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhmk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Edelhofer Herta

+43 (2635) 9025

Durchwahl

35237

Datum

11.02.2021

Betrifft

Billa Aktiengesellschaft; Abbruch der bestehenden Verkaufsstätte und Neuerrichtung des BILLA-Verkaufsmarktes; Standort: Ternitz, KG Dunkelstein; Genehmigungsverfahren

TZl. / Blg.

Eing. 18. FEB. 2021

AZ.

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Billa Aktiengesellschaft hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den **Abbruch der bestehenden Verkaufsstätte und Neuerrichtung des BILLA-Verkaufsmarktes** im Standort 2630 Ternitz, Triester Straße 86, KG Dunkelstein, Grst.Nr. 670/1 und 706/159, Gemeinde Ternitz, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 3. März 2021

an.

Treffpunkt: 13.30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:

- o Bei mündlichen Verhandlungen ist am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens zwei Meter einzuhalten.
- o Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von zwei Meter nicht eingehalten werden kann.

Angeschlagen am: 18.02.2021
Abgenommen am: 03.03.2021

- Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben in Innenräumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen einsehen.

(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein

minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz
mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
1. Billa Aktiengesellschaft, Industriezentrum NÖ Süd Straße 3 Obj.16, 2355 Wiener Neudorf
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
 4. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik und Verkehrstechnik
 5. Novoreal Immobilieninvest AG, Palais Kinsky, Freyung 4/15, 1010 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Billa Immobilien GmbH, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf

- als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Püchl Andrea, Efeugasse 8, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Spanl Robert, Efeugasse 10, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Spanl Berta, Efeugasse 10, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Donner Christian, Efeugasse 12, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Donner Eveline, Efeugasse 12, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Mayerhofer Hermann, Bergstraße 10, 2632 Wimpassing im Schwarzatale
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Habitzl Judith, Neufeldergasse 3, 2700 Wr. Neustadt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 14. Kober Andreas, Dammstraße 9, 2632 Grafenbach-St. Valentin
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 15. Hackl Karl, Schlauchweg 4, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 16. Reiterer Eduard, Liliengasse 4, 2632 Wimpassing
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 17. Reiterer Gerlinde, Liliengasse 4, 2632 Wimpassing im Schwarzatale
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 18. Stadtgemeinde Ternitz, Öffentliches Gut, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 19. Marktgemeinde Wimpassing, Öffentliches Gut, Triester Bundesstraße 34, 2632
Wimpassing
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 20. Kaghofer Eva-Maria, Ferdinand Hanuschstr. 21/2/9, 2632 Wimpassing
als Nachbar und Grundeigentümer

 21. Rottensteiner Peter, Blindendorfer Str. 41, 2630 Ternitz
als Nachbar und Grundeigentümer
 22. Kaghofer Alfred, Ferdinand Hanuschstr. 21/2/9
als Nachbar und Grundeigentümer
 23. Hochhauser Tankstellenbetriebsgesellschaft m.b.H., als Nachbar und
Grundeigentümer, Semmering Straße 4, 2620 Neunkirchen
 24. LF5 Lebensmittelinspektion 1, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
 25. Abteilung Anlagentechnik
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik
(Dipl.-Ing. Schrott) und für Lärmschutz (Mag. Daxböck)
 26. Freiwillige Feuerwehr Ternitz-Dunkelstein, Schwarzaweg 14, 2630 Dunkelstein
 27. Straßenbauabteilung 4 - Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt
 28. Wimpassinger Kommunal GmbH & Co KG, Bundesstraße 40, 2632 Wimpassing
 29. MIA Mitteregger Architekten ZT GmbH, z.H. Herrn Ing. Markus Trimmel, Talgasse 3/1,
2620 Neunkirchen

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. B a u e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--